



Datum 2023

Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung des UVEK über den Her- kunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Verhältnis zum europäischen Recht	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Grundzüge der Vorlage

Die Stromkennzeichnung erfolgt heute auf Jahresbasis. Um den Stromverbrauch im Winter zu belegen, dürfen also auch Herkunftsnachweise (HKN) aus dem Sommer verwendet werden. Dies stellt eine Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse dar. In der Schweiz wird im Sommerhalbjahr wesentlich mehr Strom produziert als im Winterhalbjahr. Beim Verbrauch verhält es sich gerade umgekehrt; dieser ist im Winter wesentlich höher als im Sommer. In der Schweiz gibt es also im Sommer einen Stromüberschuss und im Winter eine Stromknappheit. Mit der vorliegenden Verordnungsrevision wird auf eine quartals-scharfe Stromkennzeichnung umgestellt. Für die in einem Kalenderquartal gelieferte Elektrizität, dürfen in Zukunft also nur HKN verwendet werden, welche im betreffenden Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Somit werden Produktion und Verbrauch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung gebracht. Der Versand der Stromkennzeichnung erfolgt weiterhin jährlich.

Mit der quartals-scharfen Kennzeichnung wird die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch besser abgebildet, womit die Stromkennzeichnung an Transparenz gewinnt. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben die Gewissheit, dass die ausgewiesene Stromherkunft saisonal mit ihrem Verbrauch übereinstimmt.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartals-scharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren. HKN für die Sommerproduktion werden günstiger, HKN für die Winterproduktion teurer. Damit entsteht ein Anreiz, die Stromproduktion in den Winter zu verschieben, sei es durch saisonale Speicherung oder durch einen Ausbau der Kraftwerkskapazitäten mit hoher Winterproduktion. Dies trägt zur Entlastung des Stromversorgungssystems in der kritischen Winterphase bei.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine besonderen finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die quartalsweise Stromkennzeichnung schafft mehr Transparenz gegenüber den Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern bezüglich Herkunft und Qualität des bezogenen Stroms. Der Preis für HKN für die Winterstromproduktion wird gestärkt, was den Zubau der Winterstromproduktion begünstigen kann.

Der Vollzugsaufwand für die Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist überschaubar. Bei der Ausstellung der HKN ändert sich nichts (vgl. Art. 9c). Auch bei der Entwertung der HKN ändert sich nichts Grundsätzliches. Da der Versand der Stromkennzeichnung nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden muss, können die HKN auch erst nach der Kennzeichnungsperiode für alle vier Quartale gleichzeitig entwertet werden. Der Mehraufwand hält sich auch wegen der zunehmenden Digitalisierung des Stromverkaufs und einer verbesserten IT-Plattform für das HKN-System bei der Vollzugsstelle in Grenzen; die Prozesse sind weitgehend automatisiert.

Der zusätzliche Aufwand für ein städtisches Elektrizitätswerk wird auf einen Personenmonat pro Jahr geschätzt, was unter dem Promillebereich des Verbraucherpreises für Strom liegt. Ganz kleine Elektrizitätsversorgungsunternehmen lagern die Stromkennzeichnung in der Regel an externe Dienstleister aus, wodurch sich der Aufwand dank Skaleneffekten reduziert.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Das EU-Recht enthält ebenfalls Vorgaben für das Herkunftsnachweiswesen und die Stromkennzeichnung.¹ Die unterjährige Periodizität der Stromkennzeichnung ist dabei aber nicht näher geregelt. Die EU-Mitgliedstaaten haben diesbezüglich entsprechende Gestaltungsfreiheiten.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 Bst. c

Weil die Stromkennzeichnung fortan quartalsscharf sein muss, entfällt für kleinere Produktionsanlagen (Anlageleistung von höchstens 30 kVA) die Möglichkeit, sich die Herkunftsnachweise auf Jahresbasis ausstellen zu lassen. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung von Artikel 9c Absatz 2.

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Absatz 1: Abgesehen von den grösseren Endverbrauchern, die sich im freien Strommarkt bewegen, sind heute noch nicht alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem intelligenten Elektrizitätszähler (Smart Meter) ausgerüstet. Mit diesen lässt sich der Quartalsverbrauch einfach erfassen. Ohne Smart Meter muss der Quartalsverbrauch – damit die HKN entsprechend zugeordnet werden können – mittels sog. Standardlastprofilen berechnet werden. Sobald ein Smart Meter während eines gesamten Quartals installiert war, darf das kennzeichnungspflichtige Unternehmen nicht mehr auf das Standardlastprofil abstellen.

Im Gegensatz zu vielen ausländischen Strommärkten gibt es in der Schweiz keine offiziellen und veröffentlichten Standardlastprofile. Die meisten Stromlieferanten verwenden aber Standardlastprofile zur Prognose des Stromverbrauchs, um den Fahrplan für die Strombeschaffung zu erstellen. Für die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen ist es daher kein Problem, auf solche Standardlastprofile abzustellen. Ihren Endverbraucherinnen und Endverbrauchern gegenüber sowie auch gegenüber der Vollzugsstelle sind sie verpflichtet, das verwendete Lastprofil bzw. den berechneten Quartalsverbrauch, transparent auszuweisen.

Absatz 2: Für die Betreiber von kleineren Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung von höchstens 30 kVA besteht heute die Möglichkeit, sich wahlweise auch für eine jährliche Ausstellung des HKN zu entscheiden, womit die gesamte Jahresproduktion im gleichen HKN verbrieft ist. Diese Möglichkeit entfällt im Zuge der vorliegenden Rechtsänderung (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 Bst. c). Da die Stromproduktion bei kleineren Produktionsanlagen teilweise aber noch manuell erfasst wird, ist eine jährliche Erfassung und Übermittlung weiterhin zulässig, solange die Anlage noch nicht über ein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügt.

6. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1

Ziffer. 2.1–2.3

In der neuen Ziffer 2.1 wird die Pflicht zur quartalsscharfen Stromkennzeichnung verankert. Die Ziffer 2.2 des geltenden Rechts ist obsolet, so auch der zweite Teilsatz von Ziffer 2.3.

¹ Siehe insbesondere Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.